

A. Gebührensätze für ärztlich verordnete Leistungen nach §§ 37.1 und 37.2 SGB V

1.	Leistungen der Behandlungspflege (§ 37.1 + 2 SGB V)	
	Leistungskategorie I	8,40 EURO
	Leistungskategorie II	12,20 EURO
	Leistungskategorie III	15,50 EURO
2.	Grundpflege (§ 37.1 SGB V und 198 RVO)	18,54 EURO
3.	Hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37.1 SGB V)	17,45 EURO
4.	Zuschlag bei Nacht (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	1,88 EURO
5.	Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	1,04 EURO
6.	Zuschlag bei Kindern (im Alter von 0 bis 6 Jahren)	1,62 EURO

B. Gebührensätze für Haushaltshilfe nach §§ 38 SGB V und 198

1.	Haushaltshilfe (Fachkraft) Preis je ¼ Stunde	6,20 EURO
2.	Haushaltshilfe (ergänzende Hilfe) Preis je ¼ Stunde	3,04 EURO
3.	Fahrtkosten - PKW je km	0,30 EURO
4.	Fahrtkosten - öffentliche Verkehrsmittel, tatsächliche Kosten	

C. Gebührensätze für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Anlage 1 zu § 75 SGB XI)

<i>Nr.</i>	<i>Leistungsbezeichnung</i>	<i>Preis 1 Pflegefachkraft</i>	<i>Preis 2 Hauswirtschaftl. Fachkraft</i>	<i>Preis 3 Ergänzende Hilfe</i>	<i>Preis 4 Zivildienst- leistender</i>
1	Große Toilette	21,33 EURO	18,29 EURO	14,62 EURO	7,54 EURO
2	Kleine Toilette	14,23 EURO	12,23 EURO	9,78 EURO	5,00 EURO
3	Transfer / An- / Auskleiden	7,70 EURO	6,59 EURO	5,28 EURO	2,70 EURO
4	Hilfe bei Ausscheidungen	9,46 EURO	-	-	-
5	Einfache Hilfe bei Ausscheidungen	-	8,11 EURO	6,49 EURO	3,35 EURO
6	Spezielles Lagern	4,73 EURO	4,06 EURO	3,24 EURO	-
7	Mobilisation	4,73 EURO	4,06 EURO	3,24 EURO	-
8	Einfache Hilfe bei Nahrungsaufnahme	4,73 EURO	4,06 EURO	3,24 EURO	1,65 EURO
9	Umfangreiche Hilfe bei Nahrungsaufnahme	16,60 EURO	14,22 EURO	11,38 EURO	5,89 EURO

Nr.	Leistungsbezeichnung	Preis 1 Pflegefachkraft	Preis 2 Hauswirtschaftl. Fachkraft	Preis 3 Ergänzende Hilfe	Preis 4 Zivildienst- leistender
10	Verabreichung von Sondennahrung	14,57 EURO	-	-	-
11*	Hilfe beim Verlassen / Aufsuchen der Wohnung	7,10 EURO	7,10 EURO	4,89 EURO	2,52 EURO
12	Zubereiten einer einfachen Mahlzeit	10,45 EURO	10,45 EURO	8,14 EURO	4,17 EURO
13	Essen auf Rädern / stationärer Mittagstisch	2,26 EURO	2,26 EURO	2,26 EURO	2,26 EURO
14	Zubereiten einer (warmen) Mahlzeit	20,90 EURO	20,90 EURO	16,28 EURO	8,36 EURO
15*	Einkauf / Besorgungen Je angefangene ¼ Std.	6,27 EURO	6,27 EURO	4,89 EURO	2,52 EURO
16*	Waschen/Bügeln/Putzen Je angefangene ¼ Std.	6,27 EURO	6,27 EURO	4,89 EURO	2,52 EURO
17	Vollständiges Ab- / Beziehen des Bettes	4,17 EURO	4,17 EURO	3,24 EURO	1,65 EURO
18	Beheizen	6,27 EURO	6,27 EURO	4,89 EURO	2,52 EURO
22	Investitionskosten	1,50 EURO	1,50 EURO	1,50 EURO	1,50 EURO
	Pflegeberatung, Stufe I + II	16,00 EURO	-	-	-
	Pflegeberatung, Stufe III	26,00 EURO			

Anmerkung: *pro angefangene ¼ Stunde

Wegepauschalen

Zur Abgeltung der Wegegebühren werden pauschal monatlich berechnet:

In Pflegestufe I 32,99 EURO
 In Pflegestufe II 98,97 EURO
 In Pflegestufe III 98,97 Euro.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,93 EURO berechnet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,00 EURO berechnet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v.H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

D. Gebührensätze für Leistungen, die außerhalb von SGB V und SGB XI erbracht werden.

1.	Kranken- und Altenbetreuung (Grundpflege) ohne ärztliche Anordnung	21,33 EURO
2.	Hereinschaubesuch ohne Leistung: Krankenpflegevereins-Mitglieder maximal 10 Besuche pro Jahr von 10 Minuten kostenlos ab 11. Besuch und Nichtmitglieder pro Besuch	5,20 EURO
3.	Betreuung, stundenweise, je ¼ Stunde	4,89 EURO
4.	Nachbarschaftshilfe je ¼ Stunde, (Modul 15 bzw. 16 PVG)	4,89 EURO
5.	Wegepauschale, pro Hausbesuch	2,00 EURO
6.	Fahrtkosten bei Transport, je km	0,30 EURO
7.	Kinderbetreuung je Vormittag pro Kind	10,00 EURO
8.	Fertigmenü (Essen auf Rädern)	5,50 EURO
9.	Lieferung der Mahlzeit (Essen auf Rädern)	2,26 EURO
10.	Rufbereitschafts-Einsatz, außerhalb Pflegeversicherung	40,00 EURO
11.	Einholen der ärztlichen Verordnung beim Arzt und Einreichung bei der Krankenkasse	10,00 EURO
12.	Gebühr für nicht abgesagte Einsätze SGB V §37 entsprechend Kassensätze	
13.	Teilnahmegebühr pro Nachmittag Betreuungsgruppe Demenzerkrankte	20,00 EURO

E. Leihgebühren für Pflegehilfsmittel (je angefangener Monat)

1.	Rollstühle	15,00 EURO
2.	Nachtstühle/Gehhilfe	10,00 EURO

F. Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenermäßigung

1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen und wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Gebühren der Kostenträger in Rechnung gestellt.
2. Sofern der Gebührenschnldner die Gebühr selbst tragen muß und nicht auf einen Kostenträger übertragen kann, besteht die Möglichkeit, ihm bei Vorliegenden eines sozialen oder wirtschaftlichen Härtefalles eine Gebührenermäßigung bzw. einen Gebührenerlaß zu gewähren.

G. Übernahme von Gebührenverhandlungen

Werden die Gebühren für Leistungen der Kategorien A - C aufgrund eines Rahmenvertrages oder einer überörtlichen Gebührenverhandlung neu vereinbart, so werden diese zum festgelegten Zeitpunkt in diese Gebührenordnung übernommen, ohne daß es weiterer Beschlussfassung bedarf.

H. Inkrafttreten

Die Gebührensätze treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Pfarrer Hans-Peter Becker
1. Vorsitzender
Sozialstation Leinfelden-Echterdingen

Elisabeth Arnold
Geschäftsführerin

Leinfelden-Echterdingen, 01. Januar 2005